



Version vom: 30. November 2018¹

Gestützt auf die Verordnung vom 30. November 2018¹ über die Anerkennung ausländischer Handelsplätze für den Handel mit Beteiligungspapieren von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz publiziert das EFD vorliegende Liste.

Jurisdiktionen

(gemäss Art. 3 Abs. 3 der Verordnung über die Anerkennung ausländischer Handelsplätze für den Handel mit Beteiligungspapieren von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz)

- Europäische Union (inkl. alle ihrer Mitgliedsstaaten)²

Hinweise

- ¹ Die Anerkennungspflicht gemäss Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung über die Anerkennung ausländischer Handelsplätze für den Handel mit Beteiligungspapieren von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz gilt ab 1. Januar 2019.
- ² Die Europäische Union (inkl. alle ihre Mitgliedsstaaten) fällt aus dieser Liste, sobald die Europäische Kommission den Schweizer Aufsichts- und Regulierungsrahmen für Börsen auch ab 1. Januar 2019 als gleichwertig anerkennt und somit EU Handelsteilnehmer betreffend den Handel mit Aktien von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz an Schweizer Handelsplätzen keinen Einschränkungen unterliegen.

¹ SR 958.2